

Zuständigkeiten und Aufgaben im Bauwesen der NEK

Eine Handreichung für Kirchengemeinden und ihre Planer

Diese Handreichung soll Kirchengemeinden und freischaffenden Planern (Architekten, Beratende Ingenieure, ggf. Restauratoren und bildende Künstler u. a.) helfen, die Zusammenhänge im Bauwesen der Nordelbischen Kirche (NEK) besser zu verstehen.

Kirchenvorsteher sind überwiegend Ehrenamtliche, die nicht unbedingt über einschlägige (Bau-) Fachkenntnisse verfügen, insbesondere aber nicht über Fachkenntnisse des Verwaltungswesens. Freischaffende Planer sind es normalerweise nicht gewohnt, als Bauherrin ein Gremium gegenüber zu haben, das zudem an die Einhaltung besonderer Regularien gebunden ist.

Die Zuständigkeiten für das Bauen in der Nordelbischen Kirche sind in der Verfassung der NEK und im Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVerwG) geregelt, die Aufgaben und die Verfahrensweisen sind insbesondere im Kirchbaugesetz (KBauG) und in der Kirchbaurechtsverordnung (KBauRVO) beschrieben. Die Gesetzestexte finden sich im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK bzw. unter www.kirchenrecht-nek.de.

Das Kirchliche Bauhandbuch der EKD soll den Kirchengemeinden bei allen Aspekten des kirchlichen Bauwesens helfen. Es ist durch §4 des KBauG eingeführt und kann unter der ISBN-Nr. 3-926816-09-0 über den Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e.V., Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld, Telefon 0521/94490, bezogen werden.

Bauberatung

„Das Bauen“ findet in der NEK auf drei Ebenen statt. Die Kirchengemeinde ist in der Regel die Bauherrin. In dieser Aufgabe wird sie durch die Bauabteilungen der Kirchlichen Verwaltungszentren (KVZ) und das Baudezernat des Nordelbischen Kirchenamtes (NKA) unterstützt. Hierzu dient die Bauberatung. Abhängig von dem Projekt wird sie allein durch die Bauabteilung des KVZ oder aber zusätzlich durch das Baudezernat des Nordelbischen Kirchenamtes durchgeführt. Bauberatungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

Im Zuge der Bauberatung werden durch die Berater Erfahrungen und Erkenntnisse aus ähnlichen Bauvorhaben im Bereich des Kirchenkreises oder der gesamten NEK in das aktuelle Projekt eingebracht, sie führen häufig zur Einsparung von Zeit und finanziellen Mitteln.

Die klassischen Architektenleistungen im Sinne der HOAI bilden nicht das Leistungsspektrum des Baudezernates und gehören ebenfalls nicht zu den Grundleistungen der Bauabteilungen, können aber von letzteren aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen KVZ und Kirchengemeinde erbracht werden.

Bauberatung vor der Beauftragung von Planern

Bevor freischaffende Planer beauftragt werden, soll die Bauberatung die Kirchengemeinde in die Lage versetzen, das Projekt möglichst genau zu definieren. Fragen der generellen Notwendigkeit des Projektes werden ebenso besprochen, wie der Umfang und die notwendige personelle Ausstattung. Diese erste Bauberatung, die durchaus mehrere Termine umfassen kann, führt zu konkreten Vorschlägen, welche Art von freischaffenden Planern benötigt werden und wie die Findung von statten gehen soll (freihändige Vergabe, Bewerbungsverfahren in Anlehnung an die VOF, Wettbewerb). Dieses Stadium der Bauberatung findet seinen Abschluss in der Regel durch die Hilfe bei der Erarbeitung von Verträgen mit den Planern. Den Kirchengemeinden ist die Verwendung von Musterverträgen der NEK (sofern vorhanden) angeraten.

Bauberatung nach der Beauftragung von Planern

In dieser Phase der Bauberatung soll den Kirchengemeinden durch die Fachkenntnisse der Berater bei der Optimierung des Projektes geholfen werden. Die Vorschläge der Planer werden bewertet und kommentiert, ggf. werden Alternativvorschläge unterbreitet. Die einzelnen Planungsschritte sind von den Planern in Text- oder Zeichnungsform zu erarbeiten und den Beratern vorzulegen. Die Bauberatungen finden analog den Leistungsphasen der HOAI statt und können durchaus mehrere Beratungen pro Leistungsphase umfassen, insbesondere während der Durchführung der Baumaßnahme. Sie können vor Ort stattfinden, aber auch in Form von Bürobesprechungen oder durch schriftliche Stellungnahmen der Berater.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die überwiegende Zahl von kirchengemeindlichen Baumaßnahmen ist kirchenaufsichtlich zu genehmigen, sei es durch den Kirchenkreisvorstand, sei es durch das Nordelbische Kirchenamt. Die Beantragung der Genehmigung ist Aufgabe der Kirchengemeinde, die Vorbereitung der dafür erforderlichen Unterlagen Aufgabe der Planer. Die beratende Stelle hat den Abschluss der Bauberatung, die für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nötig ist, schriftlich zu erklären. Benötigt das Projekt eine öffentlich-rechtliche Baugenehmigung, so darf diese erst nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beantragt werden. Änderungen der Planung, die sich im Bauablauf ergeben, können zu einer erneuten Genehmigungspflicht in Hinsicht auf das Kirchenrecht führen.

Denkmalrechtliche Genehmigung

Die denkmalrechtlichen Zuständigkeiten sind durch die Staatskirchenverträge geregelt, die die Nordelbische Kirche mit dem Land Schleswig-Holstein und der Stadt Hamburg geschlossen hat. Die Beantragung der entsprechenden Genehmigungen geschieht durch die Kirchengemeinde, die Vorbereitung der Genehmigung, insbesondere durch die notwendigen Absprachen im Vorwege, ist Aufgabe der Planer. Die Klärung der Fragen, bei welcher Behörde und in welcher Form die denkmalrechtliche Genehmigung zu beantragen ist, ist Aufgabe der Bauberatung. Die Verfahrenswege sind, je nach Bundesland und Projekt, unterschiedlich. Änderungen der Planung, die sich im Bauablauf ergeben, können zu einer erneuten Genehmigungspflicht in Hinsicht auf das Denkmalrecht führen.

Kommunikation

Für einen reibungslosen und effizienten Ablauf der Bauberatung ist eine gute Kommunikation aller Ebenen untereinander wichtigste Voraussetzung.

Kirchengemeinden und Nordelbisches Kirchenamt sind verpflichtet beim Schriftverkehr den Dienstweg über den Kirchenkreisvorstand einzuhalten. Die Einbeziehung des KVZ ist Aufgabe des Kirchenkreisvorstandes. Beim Austausch von E-Mails ist die Einbindung des Kirchenkreises durch einen entsprechenden Verteiler sicher zu stellen. Telefonate müssen ggf. in Vermerken protokolliert und diese verteilt werden.

Auch Vorgänge zwischen Kirchengemeinden und Planern ohne Einbeziehung der beratenden Stellen müssen dokumentiert werden, damit der Informationsfluss nicht unterbrochen wird und die Informationsdichte bei allen Beteiligten das nötige Maß behält. In der Regel ist diese Dokumentation Aufgabe der Planer, über die Verteilung sind klare Absprachen zu treffen.

Baustellentermine sind grundsätzlich durch die Planer zu dokumentieren, die Verteilung dieser Protokolle über die Bauherrenschaft hinaus ist für den Einzelfall festzulegen. Die Übersendung der Protokolle dient nur zur Information der Empfänger.

Die Mitarbeiter der Bauabteilungen der kirchlichen Verwaltungszentren und des Baudezernates des Nordelbischen Kirchenamtes stehen den Kirchengemeinden in allen Phasen des Projektes beratend und unterstützend zur Verfügung.

Dezernat Bauwesen
Kiel, 25. März 2010